

Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere. — Schrr. Landesanst. f. Ökologie, Landschaftsentwicklung u. Forstplanung Nordrhein-Westfalen, 4: 73—75.

- FISCHER-NAGEL A. 1981. Neusiedler See — Letzte Rettung Nationalpark. — Sielmanns Tierwelt, 5 (5): 6—13.
- GEPP J. 1979. Ein Projekt für 1980: Rote Listen seltener und gefährdeter Tierarten in der Steiermark. — Steirischer Naturschutzbr., 104: 13—16.
- 1981. Rote Listen gefährdeter Tiere der Steiermark. Zusammenfassung, Zweckbegründung, Bedrohungsursachen, bedrohte Lebensraumtypen und Schutzvorschläge. — Steirischer Naturschutzbr., Sonderh. 3: 11—32.
- KLAUSNITZER B. 1978. Bedrohte Insektenarten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Ent. Ber., 2: 81—87.
- PRETSCHER P. 1977. Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten. Teil II, Wirbellose 1. Libellen, Odonata ((Insekten)) ((1. Fassung)). — Natur u. Landschaft, 51 (1): 10—12.
- REICHHOLF J. 1980. Massenansammlung der Keiljungfer *Gomphus vulgatissimus* (LINNAEUS 1758) am Neusiedler See. — Mitt. Zool. Ges. Braunau, 3 (10/12): 291—292.
- SCHMIDT EB. 1977. Ausgestorbene und bedrohte Libellenarten in der Bundesrepublik Deutschland. — Odonatologica, 6 (2): 97—103.
- 1980. Zur Gefährdung von Moorlibellen in der Bundesrepublik Deutschland. — Natur u. Landschaft, 55 (1): 16—18.
- 1981. Quantifizierung und Analyse des Rückganges von gefährdeten Libellenarten in der Bundesrepublik Deutschland (Ins. Odonata). — Mitt. dt. Ges. allgem. angew. Ent., 3: 167—170.
- STARK W. 1980. Ein Beitrag zur Kenntnis der Libellenfauna des nördlichen Burgenlandes (Insecta: Odonata). — Burgenländische Heimatbl., 42: 49—68.
- 1981. Bemerkenswerte Libellenfunde aus dem Burgenland (Ins., Odonata). — Natur u. Umwelt Burgenland, 4 (1): 13—16.

Anschrift des Verfassers: Dr. Wilfried STARK, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung XII/3, Burgenländisches Landesmuseum, Museumg. 1—5. A-7000 Eisenstadt.

Beiträge von

Umwelt und Recht

Von Erwin SCHRANZ, Oberwart

Anschlußpflichten und Umwelt

Die Tendenz zur gesetzlich normierten Anschlußpflicht zieht sich seit Jahren durch viele moderne burgenländische Gesetze, die einen Bezug zur Umwelt aufweisen. Es sei nur an einige wichtige Bestimmungen erinnert, denen auch im täglichen Leben des Burgenländers praktische Bedeutung zukommt (auszugsweise zitiert):

§ 5 Müllgesetz 1980 (LGBl. 15/1980): „Eigentümer sind verpflichtet, die Abfuhr und die Beseitigung des anfallenden Haus- und Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen zu lassen“

Nach § 6 Abs. 2 leg. cit. sind Ausnahmen nur zulässig, wenn „hiedurch die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Müllabfuhr nicht gefährdet ist“

§ 3 Tierkörperverwertungsgesetz (LGBl. 3/1976): Ablieferungspflicht — § 5 Abs. 1: „Der Besitzer von Gegenständen, die der Ablieferungspflicht unterliegen, sowie derjenige, der solche Gegenstände in Obhut oder Verwahrung hat, ist verpflichtet, unverzüglich auf eigene Kosten anzuzeigen, daß solche Gegenstände abzuholen sind.“

Abs. 2: „Die Anzeigepflicht entfällt für Betriebe, die wegen der Regelmäßigkeit des Anfalles von tierischen Abfällen mit der Tierkörperverwertungsgesellschaft eine turnusmäßige Abholung ihrer Abfälle vereinbart haben.“

Abs. 3: „Der Besitzer von Gegenständen, die der Ablieferungspflicht unterliegen oder der Verantwortliche gemäß Abs. 1 ist verpflichtet, diese Gegenstände aus verkehrsgünstigem Gelände bis zum nächsten für das Einholfahrzeug der Tierkörperverwertungsgesellschaft erreichbaren Ort auf eigene Kosten heranzuschaffen und beim Beladen jede nötige Hilfe unentgeltlich zu leisten.“

§ 1 Kanalananschlußgesetz (LGBl. 8/1967): „Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Bauwerke bestehen oder errichtet werden (Häuser und andere Objekte) sowie der unbebauten Grundstücke in den zur Behausung bestimmten Gebieten (anschließende Grundstücke) sind verpflichtet, die Niederschlagswässer und Abwässer, ferner die Ausscheidungen von Menschen und den sonstigen Unrat ausschließlich in das genehmigte öffentliche Kanalnetz einzuleiten“

außer es wäre das Grundstück

a) nach 1 Abs. 2 „mehr als 30 m vom nächstliegenden öffentlichen Kanalstrang entfernt“ oder

b) nach § 1 Abs. 3 „die Ableitung ohne Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer und ohne Nachteil für die Nachbarschaft auf andere Weise möglich und wenn das Bauwerk oder das unbebaute Grundstück so unbedeutend ist, daß die Kosten der Errichtung des Anschlusses in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Mißverhältnis stehen. Hierüber ist ein Gutachten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzuholen.“

Burgenländisches Starkstromweggesetz (LGBl. 10/1971):

§ 3, Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen, Abs. 1: „Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

§ 11, Leitungsrechte Abs. 1: „Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag an Grundstücken, einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leitungsrechte einzuräumen, wenn und soweit diese durch die Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.“

§ 18, Enteignung: „Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, sodaß mit den Leitungsrechten nach §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Umschaltanlagen auszusprechen.“

§ 17 Burgenländische Bauordnung (LGBl. 13/1969), Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen:

Abs. 1: „Im Falle einer Bauplatzerklärung hat der Grundeigentümer die Grundflächen, die zum Zwecke der Aufschließung von Bauflächen für die Anlage neuer oder zur Verbreiterung bestehender öffentlicher Verkehrsflächen benötigt werden, in der erforderlichen Breite der Verkehrsfläche unentgeltlich und kostenfrei, über die Breite von 12 m der Verkehrsfläche hinaus jedoch gegen angemessene Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.“

§§ 17, 18, 19, 21 u. 31 des Ges. über den Wasserverband nördl. Burgenland u.a.m.

Die angeführten Beispiele illustrieren deutlich, daß dem einzelnen Staatsbürger wenig Spielraum bzw. Entscheidungsmöglichkeiten bleiben. Auch Ausnahmen vom Anschlußzwang sind kaum möglich oder — wie etwa § 1 Abs. 3 Kanalschlußgesetz zeigt — mit mehrfachen Kautelen versehen, z. B. konkret 1. ohne Beeinträchtigung der Gewässer, 2. ohne Nachteil für die Nachbarschaft, 3. so unbedeutend, daß Kosten der Errichtung in wirtschaftlichem Mißverhältnis stehen müssen, wozu noch die Einholung eines Gutachtens kommt.

Der Sinn des Anschlußzwanges liegt darin begründet, daß nur auf diese Art ein lückenloser Schutz der Umwelt gewährleistet wird. Ohne einschneidende gesetzgeberische Maßnahmen würde das (wirtschaftliche) Einzelinteresse überwiegen und manche Lebensgrundlage gefährden, sodaß das Gemeinwohl zu kurz käme und der Zweck des Gesetzes nicht erreicht würde. Andererseits kommt es in der Praxis immer wieder zu großen Härten für den einzelnen.

Ist aus diesem Dilemma ein Ausweg denkbar oder besteht ein unbedingter Sachzwang für Anschlußpflichten?

Da Anschlußpflichten sich nur schwer mit dem Privileg der Freiheit in der Demokratie vereinbaren lassen und zu einem gewissen Unmut und mangels Wahlmöglichkeiten zu einer Demokratieverdrossenheit führen können, müßte wohl ein bedeutend größeres Verständnis für eine gesunde Umwelt (und ihre Gefährdungen) angestrebt werden und durch eine Art Umweltaufklärungskampagne in weiten Kreisen mehr Interesse für die bedrohten Lebensgrundlagen und ihren Schutz erzeugt werden. Gerade die Jugend steht ja diesem Thema sehr aufgeschlossen gegenüber.

Es wäre auch zu überlegen, ob nicht Umweltsündern statt mit einem rigorosen Anschlußzwang durch effektivere Strafandrohungen und genauere Kontrollen beizukommen wäre.

Da Anschlußzwänge oft zugunsten eines von der öffentlichen Hand gelenkten Monopolbetriebes bestehen, ergeben sich weitere Ansatzpunkte für Kritik: von obrigkeitlichem Handeln über Tendenzen zum Selbstzweck der Institution bis zur ausufernden Kostenentwicklung, wobei die Mehrkosten einfach auf den Anschlußpflichtigen überwälzt werden, der sich trotz Rechtsstaatsprinzipien dagegen nicht zur Wehr setzen kann.

Hier muß natürlich überlegt werden, wieweit Monopolbetriebe wirtschaftlich und auch vom demokratischen Ansatz her gerechtfertigt sind, und ob ein gesundes Konkurrenzdenken — natürlich nicht gegen, sondern z u g u n s t e n eines aktiven Umweltschutzes — sinnvoller wäre. Warum sollte nicht, ähnlich wie im Rauchfangkehrerwesen, eine feste Rayonverteilung und ein Konzessionssystem (bei Mißbrauch: Entzug der Konzession) in einzelnen Bereichen Monopole auflockern helfen? Damit könnte man die Kostenexplosion in den Griff bekommen, dem einzelnen größere Chancen eröffnen, das Subsidiaritätsprinzip und die kleine, menschengerechtere Einheit fördern, der Demokratie neue Anreize verleihen und zugleich das Umweltbewußtsein ohne Überbelastung des Freiheitsempfindens von der Wurzel her in der Bevölkerung vertiefen.

Neue Landesverfassung und Umwelt

Dem umweltbewußten Mitbürger eröffnet die burgenländische Landesverfassung ab 4. Oktober 1982 bisher nicht gekannte Chancen, seine Vorstellungen umzusetzen. Gerade die Einrichtungen der direkten Demokratie geben ihm berechtigte Hoffnungen auf verstärkte Mitsprache im Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren.

Gemäß Art. 30 Landesverfassungsgesetz (L-VG) können 3000 wahlberechtigte Bürger einen Antrag auf Durchführung eines **V o l k s b e g e h r e n s** stellen, wobei 10.000 Unterschriften oder ein einstimmiger Gemeinderats-Beschluß von 10 Gemeinden den Landtag zur Befassung mit dem Gesetzesantrag verpflichten. Allerdings können die gewählten Volksvertreter nicht zum Beschluß des Gesetzes gezwungen werden, doch wird sich der Landtag schwer tun, ein von breiten Schichten unterstützten Volksbegehren abzulehnen.

Hingegen können gem. Art. 33 LVG 15.000 wahlberechtigte Bürger durchsetzen, daß ein vom Landtag bereits beschlossenes Gesetz nicht in Kraft tritt, wenn es bei einer **V o l k s a b s t i m m u n g** von einer Mehrheit der Wähler abgelehnt wird. Etwas unklar, weil dehnbar wie ein „Gummiparagraph“ bleibt dabei die Einschränkung in Abs. 2 Z 1 leg. cit., wonach eine Volksabstimmung nicht stattfindet, wenn der Gesetzesbeschluß „zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde“

Die Verwaltung, sprich: Landesregierung, wird in Hinkunft damit rechnen müssen, daß bei einzelnen Projekten und Planungen — sei es eine Straße oder ein Kraftwerk oder einfach eine Maßnahme, die den Aufgabenbereich **e i n e r** Gemeinde übersteigt — beherzte Landesbürger (zumindest 10.000) gem. Art. 67 L-VG eine **V o l k s b e f r a g u n g** verlangen, um den wahren Volkswillen kundzutun oder gemäß Art. 68 L-VG eine **B ü r g e r i n i t i a t i v e** in die Wege zu

leiten, wozu 25% der betroffenen Gemeindebürger ausreichen. Natürlich ist es auch hier Auslegungssache, was man unter einer „Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist“ (Art. 68 Abs. 2 L-VG) verstehen kann.

Dennoch sind diese Einrichtungen direkter Demokratie höchst notwendig und zeitgemäß. Sie sollen daher auch entsprechend in der Gemeindeverwaltung Eingang finden, wobei schon jetzt angemerkt werden soll, ob bei der vorgesehenen **G e m e i n d e - B ü r g e r i n i t i a t i v e** nicht „übergeordnete politische Interessen“ und „sachlich nicht vertretbar“ zu allgemeine Formulierungen sind, die gute Ansätze verhindern könnten.

Aber auch die **B ü r g e r b e g u t a c h t u n g** (Art. 68 Abs. 4 L-VG) mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen 6 Wochen zu jedem neuen, in den Medien veröffentlichten Gesetzesvorschlag, das **A u s k u n f t s u n d B e s c h w e r d e r e c h t** der Bürger (Art. 69 L-VG) und die nun auch den Bereich der Landesverwaltung umfassende Volksanwaltschaft werden hoffentlich von zahlreichen Menschen in Anspruch genommen werden, bieten sie doch dem umweltbewußten Mitbürger ein Instrumentarium an zur Durchsetzung berechtigter Anliegen für eine gesunde, lebenswerte Umwelt!

Anschrift des Verfassers: DDR. Erwin SCHRANZ, 7341 Sulzriegel 17, Bad Tatzmannsdorf.

Hegemaßnahmen für Rauch- und Mehlschwalben

Von Josef FALLY, Horitschon

Seit März 1980 arbeitet der Verfasser im Rahmen einer Dissertation über oben genannte Vogelarten, seit Februar 1981 auch praktisch in Horitschon, Mittelburgenland.

Die bisherige Tätigkeit hat gezeigt, daß man für diese Tiere zum Teil sehr viel tun kann. Nachstehend einige Tips zur Hege, wie sie in Horitschon schon praktiziert wurde.

- Schwalben bauen ihre Nester hauptsächlich aus feuchtem Lehm u.ä.. Wasserlacken, an denen die Vögel ihr Baumaterial holen, nicht austrocknen lassen (zwei Eimer Wasser pro Tag reichen schon aus), künstliche Wasserstellen am besten auf freien, überschaubaren Plätzen anlegen.
- Junge Mehlschwalben beginnen ca. ab dem 7. Lebenstag aus dem Nest zu koten. Ein sogenanntes „Schwalbenklo“ ein Brettchen, nicht zu dicht (20—30 cm) unterhalb des Nestes an die Hausmauer montiert, verhindert Verschmutzungen von Fassaden etc.
- Kunstnester aus Holzbeton werden gerne angenommen (leichte Montage, sicher gegen Sperlinge, leichte Reinigung, Beständigkeit).
- Rauchschnalben nisten mehrheitlich in Viehställen, aber auch in Garagen, Toreinfahrten etc. Wichtig ist das Offenhalten eines Einflugweges ab März/April (Gefahr: lauernde Hauskatzen) und geeignete Nestunterlagen (Nägel, Brettchen, Lampen u.ä.), 15—20 cm unter der Decke angebracht.
- Auch für Rauchschnalben gibt es Kunstnester.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Umwelt im Burgenland](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [5_1-2](#)

Autor(en)/Author(s): Schranz Erwin

Artikel/Article: [Beiträge von Umwelt und Recht 23-27](#)